

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1091

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Neu-Anspach, Hochtaunuskreis

Nach einem Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007 wurde der Gemeinde Neu-Anspach am 30. Oktober 2007 nach § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

Wiesbaden, 9. November 2007

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 11 — 3 k 09

StAnz. 48/2007 S. 2327

1092

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 2007

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Sportlerinnen und Sportler sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 8. November 2007 in Gelnhausen durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport, Herrn Volker Bouffier, mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

I. Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind:

1. Robert Dörries, Bad Gandersheim
2. Patrick Franziska, Otzberg

3. Sebastian Peter, Kassel
4. Christian Reitz, Kriftel
5. Werner Schanne, Wetzlar
6. Klaudia Wittmann, Limburg-Lindenholzhausen
7. Kaspar Zoth, Künzell
8. Fußball-Weltmeisterinnen 2007 vom 1. FFC Frankfurt
Silke Rottenberg
Saskia Bartusiak
Kerstin Garefrekes
Renate Lingor
Petra Wimbersky
Birgit Prinz
Sandra Smisek

II. Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungsleiter oder Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben:

1. Ernst Aumann, Wiesbaden
2. Marion Bund, Taunusstein
3. Dieter Feurich, Bad Arolsen
4. Paul Gast, Seligenstadt
5. Ingrid Hubing, Gießen
6. Hans-Günther Kilberth, Groß-Umstadt
7. Dr. Gerd Erich Pfeiffer, Gelnhausen

Wiesbaden, 8. November 2007

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
VI 3 — 97 a 33.03/2007

StAnz. 48/2007 S. 2327

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1093

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen

Bezug: — § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung
— „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 16. Februar 1995 (StAnz. S. 1308), neugefasst mit Erlassdatum vom 29. Juli 1997 (StAnz. S. 2590)

Gemeinsamer Runderlass

Nachstehend wird der von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossene am 1. Juli 1997 neu gefasste und am 14. November 2007 erneut überarbeitete Erlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung bekannt gemacht; er ist nach § 55 der Landeshaushaltsordnung von den Behörden des Landes Hessen anzuwenden.

1. Grundsatz

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach § 7 Nr. 5

Buchst. c VOL/A und § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchst. c VOB/A (beide bekannt gemacht in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank [HAD], www.had.de) können Bewerber, Bieter und Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer in Frage stellt. Darüber hinaus gelten diese Grundsätze auch bei sonstigen Vergaben von öffentlichen Aufträgen (zum Beispiel Werkverträge für Planungsleistungen, andere Dienstleistungen). Unbeschadet anderer Regelungen wird als Vergaberichtlinie nach § 55 Abs. 2 LHO für die nachfolgend beschriebenen Fälle bestimmt:

2. Schwere Verfehlungen

2.1 Schwere Verfehlungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform zum Beispiel

- schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind — unter anderem Betrug, Untreue und Urkundenfälschung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) sowie
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (unter anderem Beteiligung an Absprachen

über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligungen und Abgaben an andere Bewerber).

- 2.2 Eine Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber beziehungsweise Unternehmer Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Amtsträger sind auch freiberuflich Tätige, die im Auftrag der auftragsvergebenden Dienststelle bei der Auftragsvergabe tätig werden.
- 2.3 Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und/oder Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

3. Nachweis der Verfehlung

Eine Verfehlung gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Bei Verstößen gegen das GWB kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmern genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftigen Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen kommen für die Beurteilung des Sachverhalts alle geeigneten Feststellungen zum Beispiel in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen in Betracht.

4. Folgen einer Verfehlung

- 4.1 Bewerber, Bieter oder Unternehmer, die eine der unter Nr. 2 genannten Verfehlungen begangen haben, werden bei Aufträgen, die von Dienststellen des Landes erteilt werden oder im Wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, das heißt, sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge aufgrund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden.
- 4.2 Wer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.
- 4.3 Über die sonstigen Folgen, zum Beispiel für laufende Aufträge (hier insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund) oder für Nachtragsaufträge, und über die Frage des Ausschlusses von verbundenen Firmen, sofern mit einer Umgehung des Ausschlusses über solche Firmen zu rechnen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Verfahren beim Ausschluss

- 5.1 Der Ausschluss wird in der Regel von der Mittelbehörde oder von der Dienststelle ausgesprochen, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfehlung festgestellt wurde. Die übergeordneten Behörden werden vor dem Ausschluss auf dem Dienstweg unterrichtet.
- 5.2 Die betroffenen Bewerber oder Unternehmer erhalten vor ihrem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit, hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Bei der Sperrentscheidung sind jeweils die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei können unter anderem Schadensumfang, Geständnis, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren und kartellrechtswidrigen Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat, Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers erheblich sein.
- 5.4 Bei Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur geringer Schaden entstanden ist, kann unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber beziehungsweise Unternehmer auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfalle zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

6. Wiederzulassung

- 6.1 Eine Wiederzulassung des ausgeschlossenen Bewerbers ist erst dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass seine Zuverlässigkeit wieder gegeben ist.
- 6.2 Dies kann in der Regel erwartet werden, wenn
- der Unternehmer durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlungen getroffen hat (die weitere Zusammenarbeit mit den für die früheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und
 - der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach, verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans, vorliegt und
 - eine angemessene Sperrfrist von sechs Monaten verstrichen ist.
- Die Besonderheiten des Einzelfalls sind jeweils zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Wiederzulassung ist vom Bewerber beziehungsweise Unternehmer bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese unterrichtet die übergeordneten Behörden vor ihrer Entscheidung.

7. Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren

- 7.1 Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren eingerichtet.

Anschrift:
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
— Referat Lz 1 d —
Postfach 11 14 31
60049 Frankfurt am Main
oder Adickesallee 32
60322 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 15 60-0 (Zentrale)
Telefon: (0 69) 15 60-3 96 (Durchwahl)
Telefax: (0 69) 15 60-7 95

- 7.2 Der Ausschluss vom Wettbewerb (Vergabesperre) wird der Melde- und Informationsstelle wie folgt mitgeteilt:

Auftragssperre ausgesprochen von

1. Behörde
2. Datum
3. Aktenzeichen
4. Name eines Ansprechpartners
5. Tel.-Nr. des Ansprechpartners
6. Umfang der Sperre
7. betroffenes Unternehmen
8. Gewerbezweig/Branche
9. Anschrift
10. Handelsregister-Nr.
— falls bekannt —

- 7.3 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über 15 000 Euro bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über 25 000 Euro bei Lieferaufträgen beziehungsweise einem Wert über 50 000 Euro bei Bauaufträgen fragt die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle der Vergabestelle die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperre. Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Melde- und Informationsstelle zu richten.
- Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer.
- 7.4 Über die Wiederzulassung eines Bewerbers wird die Melde- und Informationsstelle unterrichtet. Diese vernichtet sodann die bei ihr vorliegenden Angaben über die Sperre.

8. Eigenerklärung des Bieters

Vor Vergaben mit einem Wert über 2 500 Euro ist von den Bietern folgende Erklärung zu verlangen: „Ich bin nicht nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 3. April 1995 in der Fassung vom 14. November 2007 (StAnz. S. 2327) über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit

vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.“

Bieter und Auftragnehmer sind verpflichtet, solche Erklärungen auch von beauftragten Dritten zu fordern und vor Zuschlagserteilung beziehungsweise spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Entsprechende Erklärungen sind bei gemeinschaftlichen Bietern von jedem Mitglied abzugeben.

Kopien oder Bezugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind und keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen und wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Soweit Angebote diese Erklärungen nicht vollständig enthalten und diese Erklärungen auch nicht bis zur Zuschlagserteilung vorliegen, sind sie von der Wertung auszuschließen, weil sie unvollständig sind und nicht die Vertragsbedingungen erfüllen. Entsprechendes gilt für die nachvertraglichen Weitervergaben.

9. Beachtung des Ausschlusses bei künftigen Vergaben

Machen Bewerber in einem neuen Vergabeverfahren die Rechtswidrigkeit der gegen sie verhängten Vergabesperre geltend, wenden sie auf die Möglichkeit verwiesen, bei der zuständigen Stelle ihre Wiederzulassung zu beantragen. Solange die Sperre nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist, bleibt sie für künftige Vergabeverfahren bindend.

10. Zuwendungsempfänger

Die Stelle, die Zuwendungen für Projekte vergibt, die im Wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wieweit der Zuwendungsempfänger die vorgenannten Regelungen anzuwenden hat. Die Anwendung dieser Regelungen soll dem Zuwendungsempfänger in der Regel aufgegeben werden, wenn er zur Anwendung der VOL/A oder der VOB/A verpflichtet wird.

Bei Anfragen eines Zuwendungsempfängers im Sinne von Ziffer 7.3 ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

11. Empfehlung

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung wird empfohlen, die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

Bei entsprechender Anwendung sind sie zu Mitteilungen an die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichtete Melde- und Informationsstelle und zu Abfragen bei dieser Stelle berechtigt (vergleiche Ziffer 7).

Eine entsprechende Anwendung verpflichtet jedoch nicht, in eigenen Angelegenheiten ebenfalls einen Ausschluss vorzunehmen,

falls ein solcher von der Melde- und Informationsstelle mitgeteilt worden ist; vielmehr besteht die Verpflichtung, insoweit eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

12. Maßnahmen des Bundes

Dieser Erlass gilt auch für Maßnahmen des Bundes und Dritter, die vom Land in Auftragsverwaltung ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

Wiesbaden, 14. November 2007

Hessische Staatskanzlei
Z 13 a

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I A 18 — 3 v

Hessisches Ministerium der Justiz
4110 — III/4 — 201/93

Hessisches Kultusministerium
I A 6 — 000/4110 — 151

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 1 050/06/2 — 40

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
I A 7 — 7 o

Hessisches Sozialministerium
Z A 3 a — 03 v

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
III a 6 — 60 a 18 — 37 — 06

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
O 1036 A — 2 — IV 8 B/I IR
— Gült.-Verz. 434 —
StAnz. 48/2007 S. 2327

1094

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2005 des Landes Hessen

Der Hessische Landtag hat die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit § 97 der Landeshaushaltsordnung wegen der Haushaltsrechnung 2005 in der 144. Landtagssitzung (16. Wahlperiode) am 27. September 2007 entlastet.

Diese Mitteilung ergeht unter Bezug auf Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserrlass) vom 16. Mai 2007 (StAnz. S. 1123).

Wiesbaden, 8. November 2007

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3045 A — 2005/02 — III 92
StAnz. 48/2007 S. 2329

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1095

Gewährleistungsbescheid für die im Dienst der Ordensgemeinschaft der Franziskaner der Aufnahme Mariens in den Himmel e. V. in 64625 Bensheim stehenden Mitglieder

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium fest:

Den Mitgliedern der Ordensgemeinschaft der Franziskaner der Aufnahme Mariens in den Himmel e. V. in 64625 Bensheim ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI seit dem 1. Januar 2007 nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist durch Vorsorgemaßnahmen und Eigenmittel der Gemeinschaft, subsidiär durch die nachgewiesene Mitgliedschaft im Solidarwerk des katholischen Ordens Deutschland gesichert.

Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Sicherung der Gewährleistung in Frage stellen, sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Wiesbaden, 7. November 2007

Hessisches Kultusministerium
I 4 — 870.600.000 — 7
StAnz. 48/2007 S. 2329

1096

Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Obernburg, Dorffitter und Thalitter

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 16. Oktober 2007 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von